

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 2_Ausl AR 14/17
9 Ausl 59/17 Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg



In der Auslieferungssache

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Staatsangehörigkeit: rumänisch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Nürnberg, Mannertstraße 6, 90429 Nürnberg

Beistand:

Rechtsanwältin **Gröne Sabine**, Westtorgraben 1, 90429 Nürnberg

wegen Auslieferung nach Rumänien zur Strafvollstreckung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 2. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 5. Juli 2017 folgenden

Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass die Auslieferung des Verfolgten [REDACTED] an die Republik Rumänien zur dortigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr drei Monaten aus dem Urteil des Gerichts in Timisoara vom 17.12.2015 (Verurteilung Nr. 3190), rechtskräftig aufgrund des Strafbeschlusses des Berufungsgerichts Timisoara vom 25.2.2016 (Nr. 252/A), **nicht zulässig** ist.
2. Der Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 13.3.2017 und der Haftfortdauerbeschluss vom 16.5.2017 werden aufgehoben.
3. Der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 21.6.2017, die bisher gegen den Verfolgten angeordnete vorläufige Auslieferungshaft als Auslieferungshaft anzuordnen, [REDACTED]

[REDACTED] sowie die Auslieferung (insgesamt) für zulässig zu erklären, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Verfolgte wurde am 2.3.2017 aufgrund einer SIS-Ausschreibung (SIDN: ROIGP 0032745685000001) vorläufig festgenommen. Grundlage der Ausschreibung ist der Europäische Haftbefehl des Gerichts in Timisoara vom 24.3.2016 (Nr. 8/MEA).

Danach liegt dem Verfolgten zur Last, am 16.10.2016 öffentliche Straßen, insbesondere die Straße Ana Ipatescu in Timisoara mit einem Pkw, Marke Opel, amtliches Kennzeichen [REDACTED] befahren zu haben, obwohl er - wie er hätte erkennen und vermeiden können - infolge vorangegangenen Alkoholenusses absolut fahruntüchtig gewesen ist. Deswegen wurde er mit Urteil des Gerichts in Timisoara vom 17.12.2015 (Verurteilung Nr. 3190), rechtskräftig aufgrund des Strafbeschlusses des Berufungsgerichts Timisoara vom 25.2.2016 (Nr. 252/A) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr drei Monaten verurteilt, die noch vollständig zu vollstrecken ist.

Der Senat hat deswegen mit Beschluss vom 13.3.2017 die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet und mit Beschluss vom 16.5.2017 deren Fortdauer zur Überprüfung der vom Verfolgten erhobenen Einwendung, die Haftbedingungen in Rumänien würden nicht den völkerrechtlichen Mindeststandards genügen, angeordnet.

Mit Verfügung vom 25.4.2017 hat der Senat die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg ersucht, die konkreten Haftbedingungen der in Rumänien in Betracht kommenden Strafvollzugsanstalten abzuklären. Auf die entsprechende Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 28.4.2017 hat der Gerichtshof Timisoara - Büro für Strafvollzug - mit Schreiben vom 15.6.2017 zu den Haftbedingungen in den voraussichtlichen Vollzugsanstalten „Bucaresti Rahova“ und „Arad“ Stellung genommen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hat mit Bescheid vom 21.6.2017 festgestellt, das nicht beabsichtigt ist, Bewilligungshindernisse nach § 83b IRG geltend zu machen. Sie beantragt am

21.6.2017, die gegen den Verfolgten angeordnete vorläufige Auslieferungshaft als Auslieferungshaft anzuordnen, [REDACTED]

[REDACTED] sowie die Auslieferung insgesamt für zulässig zu erklären.

Die Verteidigerin hat zum Antrag der Generalstaatsanwaltschaft vom 21.6.2017 und zu dem ihr übermittelten Schreiben des Gerichtshofs Timisoara vom 15.6.2017 mit Schriftsatz vom 3.7.2017 beantragt, die Auslieferung nicht für zulässig zu erklären, den Auslieferungshaftbefehl nebst Fortdauerbeschluss aufzuheben und die sofortige Freilassung des Verfolgten anzuordnen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die genannten Beschlüsse und Schreiben Bezug genommen.

II.

Den von der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg gestellten Anträgen kann nicht entsprochen werden. Die erhobenen Einwendungen des Verfolgten (§ 23 IRG) gegen die Anordnung der (vorläufigen) Auslieferungshaft führen zu deren Aufhebung und zur Zurückweisung des Antrag auf Zulässigerklärung.

Die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Rumänien zur dortigen Strafvollstreckung ist nicht zulässig, da (derzeit) nicht gewährleistet ist, dass der Verfolgte dort – vor allem in der Haftanstalt „Arad“ - Haftbedingungen vorfindet, die den Vorgaben der Europäischen Konvention zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen entsprechen. Die von den rumänischen Behörden in Aussicht gestellte Unterbringung in einer Haftzelle, die „3 m²“ im Falle des Strafvollzugs mit Freiheitsstrafe „im geschlossenen Regime“ oder „2 m²“ im Falle des Strafvollzugs mit Freiheitsstrafe „im halb-geöffneten oder geöffneten Regime“, einschließlich Bett und entsprechende Möbel“ gewährleiste, genügt den entsprechenden Anforderungen nicht.

Nach dem Urteil des des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] vom 10.6.2014 (Az.: 51318/12; EuGRZ 2016, 104) ist Art. 3 MRK verletzt, wenn dem Gefangenen ein anteiliger Haftraum von weniger als 4 m² zur Verfügung steht. Zu den inländischen Haftbedingungen in Einzelhaftträumen hat das Bundesverfassungsgericht am 22.3.2016 (2 BvR 566/15; NStZ


2017, 111) entschieden, dass das Recht des Gefangen auf Achtung seiner Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt Grenzen bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume setzt (mit Hinweis auf BVerfG, 13.11.2007, 2 BvR 2201/05, BVerfGK 12, 417 <419 f>). Eine Grundfläche von nur wenig über 6 m² liegt an der unteren Grenze des Hinnehmbaren (BVerfG a.a.O. mit Hinweis auf BVerfG, 07.11.2012, 2 BvR 1567/11, BVerfGK 20, 125 <125>)


Zu den konkret in Rumänien zu erwartenden Haftbedingungen hat der Gerichtshof Timisoara – Büro für Strafvollzug - mit Schreiben vom 15.6.2017 insbesondere mitgeteilt, dass die Haftzimmern in der Vollzugsanstalt „Arad“ mit einer Fläche von 15,37 m² mit maximal fünf verhafteten Personen belegt werden. Darin stehen fünf Betten und ein Platz für Gepäck. Rechnerisch ergibt sich somit bei einer möglichen Belegung mit fünf Gefangenen ein Platzanteil für jeden Gefangenen von 3,07 m² (einschließlich Bett und Flächenanteil für Möblierung). Soweit zu der Zimmerfläche noch ein Flur mit 2,04 m² und die Fläche der „Sanitätsgruppe“ von 2,68 m² hinzugerechnet werden soll – zwischen Zimmer und Flur befindet sich noch eine Tür – ist davon auszugehen, dass sich der eigentliche abschließbare Haftraum auf die genannten 15,37 m² „des Zimmers“ beschränkt. Damit ist bei einer möglichen Voll- bzw. Überbelegung mit fünf Gefangenen derzeit jedenfalls nicht die vom EGMR vorgegebene Mindestgröße von 4 m² Haftraumanteil pro Gefangenen gewährleistet. Hinzu kommt, dass der Gerichtshof Timisoara – Büro für Strafvollzug - generell für jeden Gefangenen nur eine anteilige Haftraumfläche von 3 m² im Falle des Strafvollzugs mit Freiheitsstrafe „im geschlossenen Regime“ und sogar nur 2 m² im Falle des Strafvollzugs mit Freiheitsstrafe „im halb-geöffneten oder geöffneten Regime“, einschließlich Bett und entsprechende Möbel“, zusichern kann (Seite 6 des Schreibens vom 15.6.2017). Eine Haftzelle mit einem „persönlichen Raumanteil“ von zwei oder drei Quadratmetern einschließlich Bett und Möblierung genügt jedoch nicht den Vorgaben der Europäischen Konvention zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (vgl. auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.4.2016, 1 Ausl 326/15 m.w.N. Zitat juris).

Unter Berücksichtigung der in der Erklärung des Gerichtshof Timisoara – Büro für Strafvollzug - vom 15.6.2017 beschriebenen Abläufe und Festlegungen der rumänischen Justizbehörden ist eine verbindliche individuelle Zusicherung besserer Haftbedingungen nicht (mehr) zu erwarten und diese Erklärung vielmehr als abschließende Stellungnahme zu werten.

Es bleibt somit (auch) für die Aufrechterhaltung der Auslieferungshaft kein Raum.

gez.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Nürnberg, 05.07.2017

 Jang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle